

Streben nach Wirksamkeit: Rechtsbehelfe und Sanktionen in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Asoc.prof. Kristīne Dupate

1

Rechtsbehelfe und Sanktionen bei Verstößen gegen das EU-Recht

Nationale Verfahrensautonomie:

- Das EU-Recht gilt in den nationalen Rechtssystemen gemäß den nationalen Gesetzen (Verfahrensrecht + materielles Recht)

- **Der EuGH** (Entscheidung in der Rechtssache *Raimund* C-425/16 , 40.p.):

„In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es in Ermangelung einer einschlägigen Unionsregelung nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache des innerstaatlichen Rechts jedes einzelnen Mitgliedstaats ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, wobei die Mitgliedstaaten allerdings für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich sind [...]“.

2

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht

- Obwohl es nach dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie Sache der Mitgliedstaaten ist, Rechtsbehelfe und Sanktionen festzulegen, müssen sie dies einhalten:

- **Grundsatz der Wirksamkeit**
- **Grundsatz der Gleichwertigkeit**

- **Der EuGH** (Entscheidung in der Rechtssache Santana C-177/10, 89.p.)

„Dabei dürfen nach gefestigter Rechtsprechung die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Äquivalenz) und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität) [...]“.

3

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht

Grundsatz der Wirksamkeit

- **Der EuGH** (Entscheidung in der Rechtssache Santana C-177/10, 92.p.)

„Was den Effektivitätsgrundsatz betrifft, sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Fälle, in denen sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Ausübung der den Bürgern durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, gleichfalls unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z. B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens [...]“.

4

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht

- Artikel 25 der Richtlinie 2006/54/EG (Artikel 5 der Richtlinie 2000/43/EG; Artikel 17 der Richtlinie 2000/78/EG)

Sanktionen

„Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Die Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können, müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.[...]”

5

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht

- **Der EuGH** (Entscheidung in der Rechtssache Firma Feryn C-54/07 (36.-37.S.):

'Art. 15 der Richtlinie 2000/43 überträgt den Mitgliedstaaten die Aufgabe, die Sanktionen festzulegen, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Nach diesem Artikel müssen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen.

37. Art. 15 der Richtlinie 2000/43 erlegt den Mitgliedstaaten somit die Verpflichtung auf, in ihre innerstaatliche Rechtsordnung Maßnahmen aufzunehmen, die hinreichend wirksam sind, um das Ziel dieser Richtlinie zu erreichen, und dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen vor den nationalen Gerichten tatsächlich geltend gemacht werden können, damit der gerichtliche Rechtsschutz effektiv und wirksam ist. Die Richtlinie 2000/43 verpflichtet jedoch nicht zu bestimmten Sanktionen, sondern belässt den Mitgliedstaaten die Freiheit der Wahl unter den verschiedenen Lösungen, die zur Verwirklichung des Ziels, das sie festlegt, geeignet sind.

6

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht

Höhe der Entschädigung

- Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für eine Entschädigung als Rechtsbehelf, so muss diese den folgenden Kriterien entsprechen:
 - 1) muss einen echten und wirksamen Rechtsschutz gewährleisten
 - 2) eine wirklich abschreckende Wirkung auf den Arbeitgeber haben;
 - 3) in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen(Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Colson 14/83*, 23.p.)

7

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht in Lettland

- **Ordnungswidrigkeit**
 - Beschäftigung
 - Artikel 161 des Arbeitsgesetzes
 - Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen
 - -----
- **Klageerhebung im Zivilprozess**
 - Beschäftigung
 - Artikel 34(1), 60(3) und 95(2) des Arbeitsgesetzes
 - Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen
 - Artikel 3¹ (11) des Gesetzes über den Schutz der Rechte von Verbrauchern
 - Artikel 5 des Gesetzes über das Verbot der Diskriminierung von natürlichen Personen - Parteien des Rechtsverkehrs

8

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht in Lettland

• Ordnungswidrigkeit

- Beschäftigung
 - Artikel 161 des Arbeitsgesetzes - Strafe für natürliche Personen 28 bis 70 Einheiten (140-350 EUR), Strafe für juristische Personen 70 bis 140 Einheiten (350-700 EUR)
- Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen
 - -----

• Klageerhebung im Zivilprozess

- Recht auf Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens - Artikel 29(8), 60(3) des Arbeitsgesetzes, Artikel 3¹ (11) des Gesetzes über den Schutz der Verbraucherrechte, Artikel 5 des Gesetzes über das Verbot der Diskriminierung natürlicher Personen - Parteien von Rechtsgeschäften

9

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht in Lettland Grundsatz der Wirksamkeit

• Ordnungswidrigkeit

- Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen
 - ----- ???
 - In welchen Fällen kann der Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung so schwerwiegend sein, dass eine Klage vor einem Gericht in Betracht gezogen werden kann?

• Klageerhebung im Zivilprozess

- Recht auf Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens - Artikel 29(8), 60(3) des Arbeitsgesetzes, Artikel 3¹ (11) des Gesetzes über den Schutz der Verbraucherrechte, Artikel 5 des Gesetzes über das Verbot der Diskriminierung natürlicher Personen - Parteien von Rechtsgeschäften
- **Die Höhe der von einem Gericht zugesprochenen Entschädigung:**
 - Steht sie in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden?
 - Ist eine abschreckende Wirkung gewährleistet?

10

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht in Lettland

Grundsatz der Wirksamkeit und Gleichwertigkeit. Zeitliche Begrenzung

- **Der EuGH** (Entscheidung in der Rechtssache Santana C-177/10, 93.p.)

„Der Gerichtshof hat dementsprechend entschieden, dass die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da solche Fristen nicht geeignet sind, die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren. Der Gerichtshof hat zu den Ausschlussfristen außerdem entschieden, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, für nationale Regelungen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, Fristen festzulegen, die insbesondere der Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen für die Betroffenen, der Komplexität der Verfahren und der anzuwendenden Rechtsvorschriften, der Zahl der potenziell Betroffenen und den anderen zu berücksichtigenden öffentlichen oder privaten Belangen entsprechen [...]“

11

Rechtsbehelfe und Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht in Lettland. Grundsatz der Wirksamkeit und Gleichwertigkeit. Fristen

- **Zeitliche Beschränkungen im Arbeitsrecht**

	Diskriminierung	Andere Verstöße gegen das Arbeitsrecht
Rekrutierung	3 Monate (LL Art. 34(1))	----
Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit	1 Monat (LL Art. 48)	----
Beschäftigungsbedingungen	3 Monate (LL Art. 95(2))	2 Jahre (LL Art. 31(1))
einschließlich Lohn	3 Monate (LL Art. 60(3))	2 Jahre (LL Art. 31(1))
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	1 Monat (LL Art. 122(1))	1 Monat (LL Art. 122(1))

12

**Rechtsbehelfe und Sanktionen
für Verstöße gegen das EU-Recht in Lettland.
Grundsatz der Wirksamkeit und Gleichwertigkeit. Fristen**

• **Zeitliche Beschränkungen im Arbeitsrecht**

- Kein praktischer Unterschied zwischen der Verfahrensfrist gemäß Artikel 31 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes und der Ausschlussfrist, wie sie z. B. in Artikel 60 Absatz 3 des Arbeitsgesetzes vorgesehen ist?
- Wie viele Arbeitnehmer setzen nach einer Klage gegen ihren Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fort?